

Die Ausrichtung der Rentenversicherung am Rechtsinstitut der Ehe

– Aktuelle Grenzfragen und Problemfälle –

Sylvia Dünn, Alexander Steckmann

Die gesetzliche Rentenversicherung (RV) blickt auf eine mehr als 125-jährige Geschichte zurück. Auch wenn sie sich den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen laufend anpassen muss und auch anpasst, ist sie – nicht zuletzt aufgrund ihrer langen Historie – in ihrer Ausgestaltung doch an vielen Stellen strukturalter. Das kann dazu führen, dass das Recht – tatsächlich oder scheinbar – an seine Grenzen stößt, wenn es darum geht, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen nachzuzeichnen.

1. Vorbemerkungen

Ein traditioneller Aspekt der gesetzlichen RV ist ihre Anknüpfung an das Rechtsinstitut der Ehe, die vor allem im Hinblick auf die Hinterbliebenensicherung relevant ist¹. Diese Anknüpfung spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse jetzt und auch in den nächsten Jahren noch angemessen wider. Auch wenn die Formen des Zusammenlebens aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen vielfältiger geworden sind, stellen Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft mit einem Anteil von knapp 70 % auch heute noch die bei weitem überwiegende Familienform dar².

Die grundsätzliche Frage eines Übergangs vom System der abgeleiteten Hinterbliebenenrenten hin zu einem Modell des laufenden Anwartschaftsplittings ist ausführlich diskutiert worden³. Unabhängig davon erscheint dem Rentengesetzgeber, zum Teil auch den Gerichten, die Anknüpfung an das formale Institut der Ehe sozialpolitisch schon heute in bestimmten Fallkonstellationen nicht mehr sachgerecht. An drei Beispielen soll dargestellt werden, welche Fragen sich daraus ergeben.

2. Grenzfragen

2.1 Versorgungsehe

Offensichtlich ist die Verknüpfung von RV und Ehe bei der Gewährung von Witwen- und Witwerrenten. Eine Witwen- bzw. Witwerrente erhält nur, wer mit der bzw. dem Verstorbenen verheiratet war. Wer – auch über lange Zeit – in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt hat, ist nicht anspruchsberechtigt.

Allerdings ist seit 2002 ein Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat. Der Gesetzgeber vermutet in diesem Fall, dass die Ehe nur oder überwiegend mit dem Zweck geschlossen wurde, einen Anspruch auf Hinterbliebenenver-

sorgung zu begründen⁴. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls⁵ gegen die gesetzliche Vermutung sprechen. Das ist eindeutig, wenn der Ehepartner zum Beispiel wenige Monate nach der Hochzeit bei einem Unfall stirbt oder plötzlich und unerwartet erkrankt.

Es reicht aber der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge auch, dass neben dem Versorgungsgedanken andere, objektiv beweis- und nachvollziehbare Gründe, auch persönliche Beweggründe⁶, in gleichem Maße ausschlaggebend für die Eheschließung waren. Es hat sich auf dieser Grundlage eine schwer überschaubare Kasuistik entwickelt. So kann es gegen eine Versorgungsehe sprechen, wenn gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder Hinterbliebene ein minderjähriges Kind der Verstorbenen erziehen oder erwarten⁷; die Eheschließung hat dann auch den Zweck, das Kind zu versorgen. Dass ein Ehepartner bei der Heirat mit ungünsti-

Sylvia Dünn ist stellvertretende Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Alexander Steckmann ist Referent der Geschäftsleitung.

¹ Das Rentenrecht stellt Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft umfassend gleich (vgl. § 46 Abs. 4 SGB VI). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften.

² Quelle: Statistisches Bundesamt (2015), Fachserie 1 Reihe 3, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Haushalte und Familien; etwa 20 % Alleinerziehende und etwa 10 % nichteheliche Lebensgemeinschaften.

³ Vgl. z.B. Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 18.11.2015, Az.: Pet 3-17-11-8200-041157 Reformvorschläge in der Sozialversicherung.

⁴ Vergleichbare Regelungen bestehen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 65 Abs. 6 SGB VI), im Recht der Kriegsopferversorgung (vgl. § 38 Abs. 2 BVG) und im Beamtenversorgungsrecht (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG und § 28 BeamtVG). Das BSG hat die Verfassungsmäßigkeit der Regelung mit Urteil vom 5. 5. 2009 (Az.: B 13 R 55/08 R) bestätigt.

⁵ Zur Einzelfallprüfung vgl. BSG-Urteil vom 5. 5. 2009, Az.: B 13 R 55/08 R, Rdnr. 24, 29.

⁶ Urteil des BSG vom 5. 5. 2009, Az.: B 13 R 55/08 R, Rdnr. 22 und 23.

⁷ Vgl. auch Urteil des LSG Hessen vom 17.11.2006, Az.: L 5 R 19/06.

ger Verlaufsprognose schwer erkrankt ist, schließt den Nachweis nicht aus, dass aus anderen als aus Versorgungsgründen geheiratet wurde⁸. Dabei wird zum Teil danach unterschieden, ob vor der Kenntnis der Erkrankung eine konkrete oder nur eine allgemeine Heiratsabsicht bestand⁹. Die Dauer einer gemeinsamen Lebensführung oder die Dauer der Beziehung kann ein Indiz für die Versorgungsehe sein, muss es aber nicht¹⁰. Die Tatsache, dass Hinterbliebene in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten, ist für die Frage der Versorgungsehe unerheblich¹¹. Auch steht es der Annahme einer Versorgungsehe nicht entgegen, wenn es Zweck der Heirat war, den Hinterbliebenen im Hinblick auf das Ableben des Versicherten mit privatrechtlichen (sprich: erb-

rechtlichen) Ansprüchen auszustatten, wenn an die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen RV wegen deren geringen Umfangs im konkreten Fall aber gar nicht gedacht wurde¹². Andererseits ist der Wunsch, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen, als ausreichend erachtet worden, um die Annahme einer Versorgungsehe zu widerlegen¹³.

Das Dilemma liegt darin, dass das Recht grundsätzlich auf den formalen Akt der Eheschließung abstellt, Ehe dann aber nicht gleich Ehe sein lässt. Die Ehe hat traditionell schon immer auch dazu gedient, Ehepartner und Kinder abzusichern. Unser Rechtssystem trägt dem z.B. durch Unterhaltsansprüche oder im Erbrecht umfassend Rechnung. Mit dem Institut der Versorgungsehe erlegt der Gesetzgeber der RV und nachgelagert den Gerichten die Pflicht auf, persönliche Beweggründe für die Eheschließung zu gewichten. Hinterbliebene sind gezwungen, ihre Rechte in langwierigen Gerichtsverfahren einzuklagen. Die Erfolgsaussichten einer Klage sind angesichts der differenzierten Rechtsprechung schwer zu kalkulieren.

2.2 Erziehungsrente

Einen weiteren Grenzfall stellt die Erziehungsrente dar. Sie ist mit ca. 9 200 Renten im bundesweiten Bestand ein „Exot“ unter den Renten wegen Todes¹⁴. Anders als die Witwen- und Witwerrente und die Waisenrente ist sie keine Rente aus abgeleitetem Recht, sondern errechnet sich aus den Versicherungszeiten des Hinterbliebenen selbst¹⁵.

Anspruch auf Erziehungsrente¹⁶ haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden¹⁷ und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist, sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen, nicht wieder geheiratet und bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Auslegung der Begriffe „Kinder“ und „Erziehung“ richtet sich bei Erziehungsrenten nach denselben Merkmalen, die für die große Witwen- und Witwerrente gelten. Sie erfasst damit auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Erziehungsperson aufgenommen sind. Die Leistung wird gewährt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat¹⁸.

Die Erziehungsrente wurde durch die Reform des Ehe- und Familienrechts mit Wirkung zum 1.7.1977 eingeführt¹⁹. Mit dem 1977 eingeführten Versorgungsausgleich wurde geschiedenen Ehegatten eine gleichberechtigte Teilhabe an den während der Ehe erworbenen Versorgungsansparungen verschafft und eine eigenständige Versorgung gesichert, damit die Partner nicht noch Jahre nach der Scheidung wirtschaftlich aneinander gebunden bleiben. Der Versorgungsausgleich führte zu einem Wegfall der bisherigen Geschiedenenwitwen- bzw. Geschiedenenwitwerrente, da mit der endgültigen Trennung der Versorgungsverhältnisse durch die hälftige Aufteilung der während der Ehe erworbenen Renten-

⁸ Allerdings müssen insbesondere in diesem Fall die gegen die Versorgungsehe/Versorgungslebenspartnerschaft sprechenden Umstände umso gewichtiger sein, je offenkundiger und je lebensbedrohlicher die Krankheit bei Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft war. Mit dem Grad der Lebensbedrohlichkeit einer Krankheit und dem Grad der Offenkundigkeit steigt der Grad des Zweifels an den zu beweisenden besonderen Umständen (so auch Urteil des BSG vom 5.5.2009, Az.: B 13 R 55/08 R, Rdnr. 27).

⁹ LSG Schleswig-Holstein vom 11.5.2009, Az.: L 8 R 162/07; LSG Berlin vom 8.4.1999, Az.: L 3 U 99/97.

¹⁰ Vgl. Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.8.2006, Az.: L 3 R 1315/05, Urteile des LSG Hessen vom 17.11.2006, Az.: L 5 R 19/06, sowie vom 13.12.2006, Az.: L 2 R 220/06, und Beschluss des BSG vom 15.9.2009, Az.: B 5 R 282/09 B, Rdnr. 7.

¹¹ Vgl. hierzu Urteile des LSG Hessen vom 17.11.2006, Az.: L 5 R 19/06, sowie des LSG Baden-Württemberg vom 15.12.2006, Az.: L 4 R 3372/05. § 46 Abs.2a SGB VI gilt nicht nur in Fällen des offenkundigen Versorgungsbedarfs (so ausdrücklich Urteil des LSG Hessen vom 17.11.2006, Az.: L 5 R 19/06).

¹² LSG Baden-Württemberg vom 12.4.2011, Az.: L 13 R 203/11; vgl. auch LSG Schleswig-Holstein vom 11.5.2009, Az.: L 8 R 162/07.

¹³ LSG Berlin-Brandenburg vom 17.7.2008, Az.: L 8 R 583/08.

¹⁴ Am 31.12.2014 wurden insgesamt 9 216 Erziehungsrenten (953 an Männer und 8 263 an Frauen) gezahlt. Das macht an den insgesamt gezahlten Renten wegen Todes (5 725 301) einen Anteil von etwa 0,16 % aus, im Verhältnis zu allen gezahlten Renten (25 341 895) einen Anteil von 0,04 %.

¹⁵ BT-Drucks.11/4124, S.164; Butzer, in: Ruland/Försterling, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI), Stand: April 2009, § 47 Rdnr. 8.

¹⁶ § 47 Abs.1 SGB VI.

¹⁷ Bei Scheidungen im Beitrittsgebiet schließt § 243a Satz 1 SGB VI einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 243 SGB VI regelmäßig aus. Der im Beitrittsgebiet geschiedene Ehegatte hat in derartigen Fällen nach § 243a Satz 2 SGB VI Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann, wenn die Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden wurde. Zur Verfassungsmäßigkeit des § 243a SGB VI vgl. Beschlüsse des BVerfG vom 2.6.2003, Az.: 1 BvR 789/96 (SozR 4 – 2600 § 243a Nr.1), und vom 5.1.2004, Az.: 1 BvR 936/97 (SozR 4 – 2600 § 243a Nr.2), sowie Bürgel/Klattenhoff, DRV 1992, S.641 ff., und Bürgel/Klattenhoff, FuR 1993, S.127 ff.

¹⁸ Im Fall der Sorge für ein behindertes Kind besteht der Anspruch unabhängig vom Lebensalter des Kindes.

¹⁹ 1. EheRG vom 14.6.1976, BGBl. I S.1421, 1435, 1438, 1441; BT-Drucks.7/650, S.225, 229; vgl. § 1265a RVO, § 42a AVG, § 65a RKG.

anwartschaften kein Anlass mehr bestand, zusätzlich für Ehegatten scheidungsbedingte Rentenleistungen zu erbringen²⁰. Allerdings bedingt der Versorgungsausgleich, dass ein geschiedener Ehegatte erst bei Bewilligung einer eigenen Rente, sei es wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters, von den übertragenen Rentenanwartschaften profitiert. Um die über den Versorgungsausgleich grundsätzlich erreichte eigene Sicherung geschiedener und nicht wieder verheirateter Personen auch im Fall der Kindererziehung sicherzustellen, wurde die Erziehungsrente geschaffen. Sie sollte – im Wege eines Lückenschlusses – diejenigen absichern, die wegen der Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig sein können und deren Unterhaltsanspruch gegen den früheren Partner durch dessen Tod weggefallen ist²¹.

Die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) gingen zunächst davon aus, dass eine Erziehungsrente nur zu gewähren war, wenn es sich bei dem zu erziehenden Kind um ein Kind des Verstorbenen handelte. Aufgrund der mit Urteilen vom 18. 3. 1983²² und vom 13. 4. 1983²³ zur Rente an frühere Ehegatten und zur Waisenrente ergangenen Rechtsprechung des BSG wurde die Erziehungsrente dann auch auf die Erziehung von eigenen Kindern des überlebenden Elternteils ausgedehnt, ohne dass diese vom Verstorbenen abstammen mussten.

Erziehungsrente erhält somit auch, wer ein Kind erzieht, das nicht von dem Verstorbenen abstammt, der mit dem Verstorbenen aber verheiratet war. Erziehungsrente erhält hingegen nicht, wer ein gemeinsames Kind erzieht, mit dem Verstorbenen aber nicht verheiratet war. Oder anders formuliert: Für den Rentenanspruch reicht die Erziehung sowohl gemeinsamer ehelicher als nicht gemeinsamer Kinder aus, nicht aber die Erziehung gemeinsamer nicht-ehelicher Kinder.

2009 ist der 1. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) zu der Überzeugung gelangt, dass die Regelung zur Erziehungsrente verfassungswidrig sei²⁴. Die Regelung benachteilige nichteheliche Kinder im Vergleich zu ehelichen Kindern und verstoße deshalb gegen Art. 6 Abs. 5 Grundgesetz (GG). Zwar stehe der Anspruch auf Erziehungsrente nicht dem Kind, sondern der Erziehungsperson zu. Die aufgrund des fehlenden Anspruchs auf Erziehungsrente schlechtere finanzielle Situation der Erziehungsperson benachteilige aber mittelbar auch das Kind.

Das Bayerische LSG stützt seine Argumentation im Wesentlichen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. 2. 2007 zum Unterhaltsrecht²⁵. Im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens hatte das BVerfG die Frage zu beurteilen, ob es mit Art. 6 Abs. 5 GG zu vereinbaren sei, bei einem wegen der Pflege oder Erziehung eines Kindes bestehenden Unterhaltsanspruch der Erziehungsperson zeitlich danach zu differenzieren, ob ein geschiedener Ehegatte nach § 1570 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder ein Elternteil einer nichtehe-

lichen Lebensgemeinschaft nach § 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB anspruchsberechtigt ist. Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung waren § 1570 BGB i. d. F. vom 1. 1. 2002 sowie § 1615I Abs. 2 Satz 3 BGB, der durch das Kindschaftsreformgesetz (KindRG) vom 16. 12. 1997²⁶ ergänzt wurde und mit Wirkung zum 1. 7. 1998 in Kraft trat. Das BVerfG stellte fest, dass es gegen Art. 6 Abs. 5 GG verstößt, die Dauer eines Unterhaltsanspruchs, den der Gesetzgeber einem Elternteil wegen der Betreuung seines Kindes gegen den anderen Elternteil einräumt, für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlich zu bestimmen. Unabhängig von der Art der Beziehung zwischen den Elternteilen hätten diese gegenüber ihren Kindern die gleiche Verantwortung. Nichteheliche Kinder dürften nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass der erziehende Elternteil aufgrund einer zeitlich begrenzten unterhaltsrechtlichen Absicherung früher einer Erwerbstätigkeit nachgehen müsse und so dem Kind nicht im selben Umfang persönliche Zuwendung zukommen lassen könne wie der erziehende Elternteil eines ehelichen Kindes.

Weil der Erziehungsrente in erster Linie eine Unterhaltersatzfunktion zukomme, sei – so das Bayerische LSG – die verfassungsrechtliche Problemstellung im Wesentlichen dieselbe wie die vom BVerfG zum Unterhaltsrecht entschiedene. Rechtliche oder tatsächliche Unterschiede, die eine mittelbare Schlechterstellung nichtehelicher Kinder im Vergleich zu ehelichen Kindern rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei der Gesichtspunkt der nahehelichen Solidarität nicht dazu geeignet, die festgestellte Benachteiligung zu rechtfertigen. Das BVerfG habe diesen Gesichtspunkt auch in der Entscheidung vom 28. 2. 2007 letztlich für unmaßgeblich befunden.

Das BVerfG hat die Vorlage des Bayerischen LSG als unzulässig zurückgewiesen, weil nicht alle Anknüpfungspunkte einer möglichen Ungleichbehandlung betrachtet worden seien²⁷. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hat die Berufung inzwischen zurückgenommen, so dass es in diesem Verfahren weder zu einer abschließenden Entscheidung noch zu einem erneuten Vorlagebeschluss kommen wird.

²⁰ BT-Drucks. 7/650, S. 225; Köbl, in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band III, Rentenversicherungsrecht 1999, S. 698, § 28 Rdnr. 87; zur Verfassungsmäßigkeit des Fortfalls der Geschiedenenwitwenrente vgl. BVerfGE 72, 141 (152).

²¹ BT-Drucks. 7/650, S. 225.

²² BSGE 55, 22 ff.

²³ SozR 2200 § 1268 Nr. 21.

²⁴ Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bayerischen LSG vom 30. 9. 2009 (Az.: L 1 R 204/09). Die Klägerin des Ausgangsverfahrens war nie verheiratet und hat ein minderjähriges Kind, dessen Vater verstarb.

²⁵ BVerfGE 118, 45 ff.

²⁶ BGBl. I S. 2942.

²⁷ Vgl. Beschluss des BVerfG vom 2. 5. 2012, Az.: 1 BvL 20/09, BVerfGE 131, 1 ff.

Betrachtet man das Recht der Hinterbliebenensicherung im Zusammenhang und im historischen Kontext, lässt sich verfassungsrechtlich rechtfertigen, dass einerseits § 47 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher Kinder der Erziehungsperson und des verstorbenen anderen Elternteils nicht für die Auslösung eines Anspruchs auf Erziehungsrente ausreichen lässt, andererseits aber die Erziehung nicht gemeinsamer Kinder dafür genügen kann. Wenn Renten wegen Todes – auch Erziehungsrenten – unabhängig von einer Eheschließung gewährt würden, müssten die RV-Träger in jedem Einzelfall prüfen, ob eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft bestand. In den Fällen des § 47 SGB VI wäre außerdem zu ermitteln, ob die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde. Würde man – umgekehrt – § 47 SGB VI ausweiten und im Sinne einer Typisierung auf einschränkende Voraussetzungen – Eheschließung, Scheidung bzw. Trennung – verzichten, um die Regelung praktisch handhabbar zu machen, würde der Versichertengemeinschaft der RV ein neues Risiko aufgebürdet, das sie bei einer sachgerechten Risikozuordnung nicht abdecken kann.

Die gesetzliche RV ist auf die Absicherung der Langzeitigkeit und der Risiken der Erwerbsminderung und des Todes ausgerichtet. Über die Gewährung von Kindererziehungsleistungen und die Anerkennung von Kindererziehungszeiten trägt sie auch zum Aufbau einer eigenständigen rentenrechtlichen Absicherung von Erziehungspersonen bei. Auch kann die Tatsache, dass Kinder erzogen werden, in bestimmten Konstellationen die Höhe einer gewährten Rente beeinflussen, z. B. indem statt einer kleinen eine große Witwen- bzw. Witwerrente gewährt wird. Punktuell berücksichtigt die RV damit die besondere Situation, die sich daraus ergibt, dass Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit aufgrund von Kindererziehung vorübergehend eingeschränkt sind. Eine umfassende Absicherung des Risikos, wegen Kindererziehung keine Erwerbstätigkeit ausüben zu können, gehört aber nicht zum Sicherungsziel der gesetzlichen RV. Die RV deckt nicht generell das Arbeitsmarktrisiko nicht verheirateter Kindererziehender ab und kann es bei einer sachgerechten Risikozuordnung auch nicht abdecken²⁸.

Art. 3 Abs. 1 GG ist auch insofern nicht verletzt, als die Norm die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher

Kinder der Erziehungsperson und des verstorbenen anderen Elternteils nicht für die Auslösung eines Anspruchs auf Erziehungsrente genügen lässt, die Erziehung gemeinsamer ehelicher Kinder dagegen schon. In der Ungleichbehandlung verheirateter und nichtverheirateter Personen liegt keine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem. Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Renten wegen Todes ist die Eheschließung, die in der ersten Vergleichsgruppe eben nicht vorliegt und die, wie das BVerfG mehrfach betont hat, ein geeignetes und verfassungsrechtlich nicht nur unbedenkliches, sondern legitimes Differenzierungskriterium ist²⁹.

Der Fall zeigt dennoch, dass das am Institut der Ehe ausgerichtete Rentenrecht in einer Gesellschaft, in der sich die Formen des Zusammenlebens immer stärker diversifizieren, in einen immer größeren Rechtfertigungsdruck gerät. Umgekehrt zeigt er aber auch: Löst man die Anknüpfung an formale Kriterien auf, stellen sich grundlegende Fragen der Risikozuordnung neu.

2.3 Zuschussrente/Leistungsrente

Wie stark formale Aspekte den Verwaltungsaufbau determinieren können, zeigt die Diskussion um die Zuschuss- oder Leistungsrente, deren Einführung Gegenstand der Reformüberlegungen der 17. Legislaturperiode war.

Die Zuschuss- oder Leistungsrente war nicht als eigene Rentenart konzipiert, sondern sollte über die Gewährung zusätzlicher Entgeltpunkte realisiert werden. Zuschussentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sollte nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz)³⁰ erhalten, wer mindestens 45 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten und mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten³¹ oder Berücksichtigungszeiten belegt und außerdem mindestens 35 Jahre eine zusätzliche Altersversorgung aufgebaut hat³². Voraussetzung sollte weiter sein, dass der Wert der durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen niedriger ist als der Entgeltpunktwert für den Durchschnittsverdienst³³. Wenn das Einkommen des Berechtigten zusammen mit der Zuschussrente den dynamischen Freibetrag von damals ca. 850 EUR brutto überstieg, sollte Einkommen angerechnet werden³⁴, und zwar auch das Partnereinkommen.

Dabei war von Anfang an geplant, sowohl das Einkommen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten einzubeziehen als auch das Einkommen von Personen, die mit dem Berechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Das hatte verfassungsrechtliche und sozialpolitische Gründe.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 verdeutlicht, dass Ehegatten finanziell anders gestellt werden dürfen als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ohne dass darin ein Verstoß gegen das GG zu sehen wäre. Es bestätigte damit

²⁸ Vgl. auch Krause, DRV 1986, S. 280, 293.

²⁹ BVerfGE 6, 55 (76 f.); 105, 313 (348).

³⁰ Vgl. § 70a SGB VI-E.

³¹ Ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe.

³² Bei einem Rentenbeginn bis zum 31.12.2048 sollten geringere Anforderungen gelten: 40 statt 45 Jahre und 30 statt 35 Jahre bis 2022; außerdem sollte bis zum 31.12.2018 eine zusätzliche Altersvorsorge noch nicht erforderlich sein, ab dem 1.1.2019 dann mit 5 Jahren beginnend, vgl. § 262a SGB VI-E.

³³ Ein Entgeltpunkt pro Jahr.

³⁴ § 97a SGB VI-E.

seine ständige Rechtsprechung, wonach es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe grundsätzlich nicht verwehrt ist, sie im Vergleich zu anderen Formen des Zusammenlebens zu begünstigen³⁵. Umgekehrt wäre es vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes, den die Ehe in Art. 6 Abs.1 GG genießt, verfassungsrechtlich aber nur schwer zu rechtfertigen, leistungsbegrenzende Regelungen – wie die Einkommensanrechnung – gegen Ehepartner, nicht aber gegen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wirken zu lassen.

Unabhängig von diesem verfassungsrechtlichen Aspekt sollte die umfassende Anrechnung von Partner-einkommen dazu beitragen, die Zielgenauigkeit der Regelung zu erhöhen. Eines der wesentlichen Argumente, die gegen eine Verlängerung der Regelung zur Rente nach Mindestentgeltpunkten³⁶ ins Feld geführt werden, ist das der mangelnden Zielgenauigkeit. Von der Regelung profitiert zum Beispiel eine Ehefrau, die aufgrund langer Phasen als Hausfrau nur eine geringe Rente bezieht, deren Ehemann aber eine gute Alterssicherung für die Familie aufgebaut hat. Solche Zielungenauigkeiten wollte man bei der Zuschuss- bzw. Lebensleistungsrente, die vor allem dazu dienen sollte, Altersarmut zu verhindern³⁷, vermeiden.

Zwar wird im Hinterbliebenenrentenrecht eigenes Einkommen der Witwe bzw. des Witwers berücksichtigt³⁸. Die Anrechnung von Einkommen Dritter auf eine Leistung der gesetzlichen RV hätte aber ein Novum und einen Systembruch bedeutet, denn sie entspricht nicht dem für die RV charakteristischen Versicherungsprinzip, sondern dem Fürsorgeprinzip.

Soweit auch nichteheliche Lebensgemeinschaften einbezogen worden wären, hätte die Einkommensanrechnung den Aufbau bürokratischer Doppelstrukturen erfordert. Anders als die Träger der Fürsorgeleistungen³⁹ verfügen die RV-Träger nicht über die Infrastruktur zur Prüfung der Art der Beziehung von Menschen, die in einer Wohnung zusammen leben. Zwar erscheint es denkbar, dass die RV-Träger zunächst die bloße Auskunft der Antragsteller zugrunde

legen, ohne diese nachzuprüfen. Zumindest bei Vorliegen von Hinweisen darauf, dass ein Zuschussrentenempfänger in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, hätte aber eine Nachprüfung erfolgen müssen. Zu besonderen Problemen wäre es in diesem Zusammenhang gekommen, wenn in Fällen, in denen Zuschussrentenbezieher ergänzend Grundsicherung beantragen, die Frage nach dem Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft aber von den RV-Trägern und den Trägern der Grundsicherung unterschiedlich bewertet worden wäre.

3. Abschließende Bemerkungen

Hinter der Anknüpfung des Rentenrechts an das Rechtsinstitut der Ehe mag traditionell die Ausrichtung an einem traditionellen Familienbild stehen. Heute ist vor allem aber maßgebend, dass das Rentenrecht mit der Ehe an einen familienrechtlichen Status anknüpft, der durch staatliche Anerkennung gekennzeichnet ist. Unproblematisch war deshalb für das Rentenrecht die umfassende Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, denn auch diese setzt eine staatliche Anerkennung voraus.

Die Beispiele zeigen, dass eine Auflösung oder Durchbrechung der Ausrichtung des Leistungsrechts der gesetzlichen RV am formalen Rechtsinstitut der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft grundlegende Fragen der Risikoordnung und der Verwaltungsstrukturen aufwerfen kann. Der Gesetzgeber muss deshalb sein Handeln sorgfältig abwägen, wenn er in diesen Bereich eingreift.

³⁵ BVerfGE 6, 55 (76 f.); 105, 313 (348).

³⁶ § 262 SGB VI.

³⁷ Vgl. Referentenentwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes.

³⁸ Bei den Waisenrenten wurde die Einkommensanrechnung zum 1.7.2015 abgeschafft; vgl. Art.3 Nr.6 5. SGB IV-ÄndG vom 15.4.2015 (BGBl. I S. 583).

³⁹ Sozialhilfeträger, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.